

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

| | | |
|-----------------------|-------------------|------------|
| Stadtamt | Stellungnahme-Nr. | Datum |
| Amt 31 | S0111/07 | 08.05.2007 |
| zum/zur | | |
| F0093/07 | | |
| Bezeichnung | | |
| Überflutungsflächen | | |
| Verteiler | Tag | |
| Der Oberbürgermeister | 24.07.2007 | |

Der Sachverhalt der Befahrung von Überflutungsflächen im Bereich Prester stellt sich nach Prüfung durch das Umweltamt wie folgt dar.

Im Rahmen des Hochwasserschutzes besteht ein generelles Befahrungsverbot für den Deich und den Deichschutzstreifen, nicht jedoch für das Deichvorland. Die einzelnen Deichüberfahrten im Deichschutzsystem wurden angelegt, um Nutzern und Berechtigten die Zufahrt zu ermöglichen. Das Befahren des Deichvorlandes ist im Feld- und Forstordnungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (FFOG) geregelt. Danach ist das Fahren mit Kraftfahrzeugen in Feld und Wald verboten. Ausgenommen davon sind Personen mit Einwilligung des Grundeigentümers oder des Nutzungsberechtigten, Personen im Rahmen der befugten Jagd ausübung und Bedienstete von Behörden sowie Personen mit behördlichem Auftrag, soweit das Befahren zur Erfüllung ihres Dienstes erforderlich ist.

Im vorliegenden Fall befinden sich in dem fraglichen Gebiet 3 Wassersporteinrichtungen, die Sportclubs Falke, Börde und Wasserfreunde Mittelelbe. Neben den Mitgliedern dieser Vereine sind nach derzeitigem Kenntnisstand folgende Personen berechtigt, diese Gebiete zu befahren:

- Eigentümer der Wiesenflächen
- Personen mit Einwilligung der Eigentümer, Pächter oder Nutzer
- Mitarbeiter der Stadtverwaltung
- Mitarbeiter des Landesbetriebes für Hochwasserschutz
- Mitarbeiter der Beschäftigtengesellschaften im Rahmen von AB-Maßnahmen
- Beauftragte des Anglerverbandes
- Ehrenamtliche Naturschützer
- Mitarbeiter SWM
- Mitarbeiter des Wasser- und Schifffahrtsamtes
- Mitarbeiter Biosphärenreservat

Wie auf dem beigefügtem Luftbild erkennbar, verlaufen die Wegestrassen kreuz und quer über die vorwiegend in Privateigentum befindlichen Flurstücke. Die eigentlichen Wegeflurstücke werden **nicht** mehr als solche genutzt.

In den vergangenen Jahren wurden mehrere Ordnungswidrigkeitsverfahren sowohl durch das Umweltamt wie auch durch das damalige Ordnungsamt eingeleitet. Kontrollen werden auch durch den Fachbereich Bürgerservice und Ordnung durchgeführt.

Bezüglich der Unterbindung des unbefugten Befahrens von Feldwegen wurde seitens des Umweltamtes recherchiert. Ein spezielles Schild, welches das Befahren von Wegen entsprechend dem FFOG verbietet, gibt es in Sachsen – Anhalt nicht. Das Land Sachsen – Anhalt hat bezüglich dieser Problematik einen Runderlass herausgegeben (RdErl FFOG § 4 vom 15. März 2006 MBl. LSA S. 177) – s. Anlage. Demzufolge besteht ein Widerspruch zwischen Straßenverkehrsordnung und Feld- und Forstordnungsgesetz, wenn ein Feld- oder Waldweg weder baulich abgesperrt noch beschränkend beschildert ist. Nach den Regeln des Straßenverkehrsrechts darf ein solcher Weg genutzt werden. Dem steht die Regelung des § 4 FFOG entgegen. Um dem Kraftfahrer hier ein deutliches Zeichen zu setzen, gibt es also 2 Möglichkeiten.

Die Sperrung des Weges durch bauliche Maßnahmen, also Schranken oder klappbare Poller. Dann ist lt. dem o. g. Runderlass keine Beschilderung erforderlich.

Die Aufstellung beschränkender Verkehrszeichen - z. B. Zeichen 260 (Verbot für Krafträder und mehrspurige Motorfahrzeuge), eventuell ergänzt durch Zusatzschilder „Land- und forstwirtschaftlicher Verkehr/Grundeigentümer frei“ -. Voraussetzung hierfür ist die verkehrsrechtliche Anordnung durch die Straßenverkehrsbehörde.

Bezüglich der Absperrung mit baulichen Mitteln gibt es Folgendes zu beachten. Wie oben bereits aufgeführt, existiert eine große Anzahl von Nutzungsberechtigten. Diese müssten vor baulichen Maßnahmen zumindest angehört werden und bei positivem Ausgang jeweils einen Schlüssel ausgehändigt bekommen. Schon die Ermittlung der Grundstückseigentümer ist mit einem erheblichen Aufwand verbunden. Der Erfolg solcher Einbauten ist fraglich. Bei so vielen Nutzungsberechtigten ist es leider oft Praxis, dass der Poller umgeklappt daliegt bzw. die Schranke offen steht, da man ja nur „kurz“ auf sein Grundstück wollte. Aufwand und Nutzen würden m. E. in keinem günstigen Verhältnis stehen.

Um dem Kraftfahrer die Rechtslage zu verdeutlichen, ist sicher die Aufstellung von Verbotsschildern wie oben beschrieben noch vor dem Deich, jeweils am Ende der gewidmeten Straße, in Verbindung mit verstärkten Kontrollen der geeigneter Weg. Auf die Anhörung der Grundstückseigentümer könnte hier aufgrund der Ausnahme des § 4 Abs. 3 Satz 2 FFOG verzichtet werden.

Das Umweltamt hat bezüglich der Aufstellung von Verbotsschildern Kontakt zur Straßenverkehrsbehörde aufgenommen. Vorgesehen sind die Standorte Seestraße, Leuschnerstraße und Alt Prester (hinter dem Restaurant „Die Kirche“). Unabhängig davon sollten die Kontrollen jahreszeitlich bedingt unter Einbeziehung des FB 32 Bürgerservice und Ordnung verstärkt werden.

Über den weiteren Fortgang der Angelegenheit wird zur gegebenen Zeit informiert.

Holger Platz

Anlagen